



Bundesministerium
der Finanzen



Freiheit
Einheit
Demokratie

Steffen Kampeter

Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4283

FAX +49 (0) 30 18 682-4497

E-MAIL Steffen.Kampeter@bmf.bund.de

DATUM 25. August 2010

BETREFF Ihre schriftliche Frage Nr. 148 für den Monat August 2010

GZ **VIII A 1 - FB 3032/10/10075**

DOK 2010/0646150

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage,

„Welche inhaltlichen Anforderungen werden seitens der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) an ein Konzept als Voraussetzung für Konversionsmaßnahmen auf dem Gelände des ehemaligen Mädchen- und Frauenkonzentrationslagers Uckermark gestellt bzw. an welche Voraussetzungen wird die Übergabe des Geländes durch die BImA an einen Träger gebunden?“,

beantworte ich wie folgt:

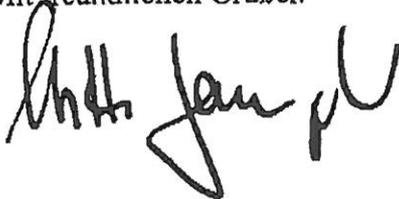
Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt) beabsichtigt auf dem Gelände des ehemaligen Mädchen- und Frauenkonzentrationslagers Uckermark keine Konversionsmaßnahmen, die der Realisierung eines Gedenkortes entgegenstehen.

Zur Schaffung einer solchen Nutzung stellt die Bundesanstalt bei Übergabe des Grundstücks grundsätzlich keine inhaltlichen Bedingungen. Die Bundesanstalt ist bereit, die Flächen an das Land Brandenburg oder einen Träger zur Einrichtung einer Gedenkstätte zu übertragen. Bei Übereignung an einen Träger ist Voraussetzung, dass in Einvernehmen mit dem Land

Seite 2 Brandenburg eine Nutzung erfolgt, die der Historie des ehemaligen Mädchen- und Frauenkonzentrationslagers gerecht wird und würdig ist. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass künftig keine Kosten durch die Bundesanstalt zu tragen sind.

Derzeit werden Gespräche mit der Stadt Fürstenberg, dem Landkreis Brandenburg und der Investitionsbank Brandenburg geführt. Die Gedenkstätte Ravensbrück sowie die Opferverbände werden an den Gesprächen beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anthe Janse', written in a cursive style.



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz



Freiheit
Einheit
Demokratie

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

Dr. Gerd Müller

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3487

FAX +49 (0)30 18 529 - 3906

E-MAIL 115@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 115-00202/33

512-00202/0056

DATUM 24.08.2010

Fragen für den Monat August 2010

Ihre am 17.08.2010 im Bundeskanzleramt eingegangenen schriftlichen Fragen
Nr. 8/155, 8/156 und 8/157

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftlichen Fragen

1. „Wie begründet die Bundesregierung die Anwendung des Pflanzenschutzmittels Clothianidin, das im Sommerraps durch den Hersteller als unbedenklich eingestuft wurde, im früher blühenden Winterraps und welche konkreten Nachbesserungen im Zulassungsverfahren für bienengefährdende Neonicotinoide sind geplant?“
2. „Welche Überlegungen oder konkreten Pläne gibt es hinsichtlich personalrechtlicher Konsequenzen im Zuge der Übernahme von Liegenschaften, die durch Agrarressortforschungseinrichtungen genutzt werden, durch die BImA?“
3. „Nach welchem Weg und nach welchen Kriterien werden Interessenten für landwirtschaftliche Nutzflächen, die von Agrarressortforschungseinrichtungen genutzt werden, gesucht und wie erfolgt die Preisermittlung für die Flächen?“

beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Der Wirkstoff Clothianidin darf im Sommer- und Winterraps in Deutschland ausschließlich als Saatgut Anwendung eingesetzt werden. Die Anwendung erfolgt also unabhängig

vom Blühtermin. Eine Exposition für Bienen ist bei Saatgutbehandlung über Nektar oder Pollen in geringem, für Bienen jedoch nicht kritischem Ausmaß gegeben. Die Rückstände im Nektar und Pollen liegen so niedrig, dass keine Gefährdung für Bienen zu erwarten ist.

Die deutschen Beizstellen haben sich im Rahmen einer freiwilligen Qualitätssicherung verpflichtet, eine hohe Abriebfestigkeit des behandelten Saatgutes einzuhalten (0,5 g/700 000 Korn), so dass bei der Rapsaussaat mit einer nur sehr geringen und nach jetzigem Stand des Wissens als akzeptabel anzusehenden Exposition für Bienen durch wirkstoffhaltige Stäube auszugehen ist. Eine solche Exposition ist zudem nur dann gegeben, wenn bei Aussaat auch Wind in Richtung auf in direkter Nachbarschaft blühende und von Bienen besuchte Pflanzen gegeben ist.

Nach aktuellem Kenntnisstand liegt zwar ein prinzipielles Risiko durch das Vorhandensein von wirkstoffbelasteten Guttationstropfen für einzelne Wassersammlerinnen zu bestimmten Zeiten vor; bisher vorliegende Erkenntnisse ergaben jedoch keine Hinweise, dass unvertretbare Auswirkungen und somit eine Gefährdung von Bienenvölkern anzunehmen ist.

Bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln werden Neonicotinoide sehr genau auf die möglichen Auswirkungen auf Bienen geprüft, wobei seit etwa 2 Jahren zusätzlich auch die Aspekte der Wirkstoffabdrift von Saatgutbehandlungen bei der Aussaat und der Exposition über Guttationswasser berücksichtigt wird. Grundsätzlich werden bei der Bewertung der Wirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Bienen auch subletale Wirkungen mit beachtet.

Zu 2.:

Bei Übernahme von Liegenschaften durch die BImA, die durch Agrarressortforschungseinrichtungen genutzt werden, wird das entsprechende Personal (Tarifbeschäftigte und Beamte), das nicht zur BImA wechseln möchte, im Wege der Personalgestellung die bisherigen Aufgaben für die BImA erbringen. Insofern sind keine negativen personalrechtlichen Konsequenzen für das Personal zu erwarten.

Zu 3.:

Soweit Flächen von den Agrarressortforschungseinrichtungen nicht mehr benötigt werden, sind diese an die BImA abzugeben. Die BImA prüft dann, ob die Liegenschaft für andere Aufgaben des Bundes benötigt wird. Soweit kein Bedarf besteht, werden die Flächen - eventuell nach einer Zwischenbewirtschaftung durch Verpachtung - gemäß der einschlägigen Vorschriften der BHO veräußert. Die Grundstücke werden dabei regelmäßig im

Wege der Insertion öffentlich angeboten. Der Pächter kann die Fläche direkt erwerben, wenn dies aus Gründen des Pächterschutzes geboten ist. Die Preisermittlung erfolgt gemäß den einschlägigen Wertermittlungsbestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jed Müller', is written on the page.